



Geschäftsordnung für den Schulelternrat der St.-Peter-Schule

§ 1

Aufgaben

- (1) Die Vorsitzenden der Klassenelternschaften und deren Stellvertreter(-innen) bilden den Schulelternrat gem. §§ 90 Abs. 1 und 94 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG). Der § 90 Abs. 2 NSchG findet entsprechend Anwendung.
- (2) Der Schulelternrat wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen/ Stellvertreter und einen Schriftführer aus seiner Mitte **sowie** vier Vertreterinnen/ Vertreter und eine gleiche Anzahl von Stellvertreterinnen/Stellvertreter für die **Gesamtkonferenz** (§§ 90 Abs. 3, 36 Abs. 1 Buchstabe h NSchG).

Um Informationsdefizite auszuschalten, sollte für die Vertretung in der Gesamtkonferenz mindestens ein Vorstandsmitglied gewählt werden.
- (3) Für die **Teilkonferenzen** (Fachkonferenzen) ist eine Vertreterin/ein Vertreter sowie eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter aus der Mitte des Schulelternrates zu wählen, es sei denn, die Gesamtkonferenz hat eine größere Anzahl der Mitglieder bestimmt (§§ 90 Abs. 3, 36 Abs. 3 Ziff. 3 NSchG).
- (4) Der Schulelternrat wählt ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied für den **Stadtelternrat** (§ 97 Abs. 2 NSchG und § 14 der Elternwahlordnung).
- (5) Der Schulelternrat wählt für den Kreiselternrat zwei Delegierte, die den Kreiselternrat getrennt nach Grundschulen, OS, HS, RS, Gymnasien, Gesamtschulen, Sonderschulen und berufsbildenden Schulen wählen (§ 97 Abs. 2 und Abs. 3 NSchG, § 15 Abs. 1 und Abs. 2 Elternwahlordnung).
- (6) Die Elternvertreter in den Konferenzen und deren Stellvertreter beraten mit dem Schulelternrat die wichtigen Beschlüsse der Konferenzen.
- (7) Die Mitglieder des Schulelternrates arbeiten vertrauensvoll zusammen. Sie führen ihr Amt in eigener Verantwortung und unparteiisch zum Wohle der Schüler und Erziehungsberechtigten.
- (8) Die Mitglieder des Schulelternrates sind nicht befugt, Erklärungen, Stellungnahmen und Meinungen im Namen des Schulelternrates abzugeben.
- (9) Die Eltern aus dem Schulvorstand, die dem Schulelternrat nicht angehören, dürfen an den Schulelternratsitzungen mit Rederecht, jedoch ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 2

Organisation (Vorstand)

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertretung. Die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertretung werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl sollte spätestens sechs Wochen nach Beginn des Schuljahres stattzufinden. Der Vorstand sollte im Stadteltern-/Kreiselternrat vertreten sein.
- (2) Der Schulelternrat wählt aus seiner Mitte, den Vorstand ausgenommen, eine Schriftführerin/ einen Schriftführer und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren.

§3

Vorsitzende/Vorsitzender

- (1) Die/der Vorsitzende leitet die Sitzungen, Verhandlungen und Veranstaltungen des Schulelternrates. Sie/er wird im Verhinderungsfalle durch einen ihrer/seiner Stellvertreter vertreten.
- (2) Die/der Vorsitzende vertritt den Schulelternrat nach innen und außen. Ihr/Ihm obliegt es, Auskünfte über Beschlüsse des Schulelternrates zu geben. Sie/er kann diese Befugnisse im Einzelfall auf ein Mitglied des Vorstandes übertragen.
- (3) Der/dem Vorsitzenden obliegt insbesondere:
 - Die Sitzungsvorbereitung und Aufstellung der Tagesordnung.
 - Die Einladung zu den Sitzungen des Schulelternrates.
 - Die Ausführung der Beschlüsse des Schulelternrates.
 - Die Führung des Schriftverkehrs, insbesondere die Unterzeichnung von Schreiben. Sie/er kann diese Befugnisse auf ein Mitglied des Vorstandes übertragen.
 - Die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Geschäftsordnung zu überwachen.

§4

Sitzungen

- (1) Der Schulelternrat ist in der Regel zweimal im Jahr von der/dem Vorsitzenden unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher schriftlich einzuladen. Weitere Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern schriftlich, spätestens zwei Tage vor der Sitzung, in begründeten Ausnahmefällen auch noch mündlich zu Beginn und während der Sitzung, gestellt werden. Über ihre Zulassung entscheidet der Schulelternrat mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die/der Vorsitzende muss den Schulelternrat einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.

- (2) In begründeten Fällen kann die/der Vorsitzende den Schullelternrat formlos und ohne Einhaltung einer Frist einberufen, auch während der Schulferien, jedoch nicht, wenn Wahlen statt finden sollen.
- (3) An den nicht öffentlichen Sitzungen des Schullelternrates soll die Schulleiterin/der Schulleiter oder deren Stellvertretung teilnehmen. Weitere Lehrer und Vertreter der Schulaufsichtsbehörde können ebenfalls eingeladen werden. Die/der Vorsitzende kann weitere Personen zu besonderen Tagesordnungspunkten einladen. Der Schullelternrat kann aus besonderen Gründen allein beraten.
- (4) Antragsrecht und Stimmrecht haben nur die Mitglieder des Schullelternrates. Die übrigen Teilnehmer können Anregungen unterbreiten.
- (5) Wer in den Sitzungen des Schullelternrates sprechen will, muss sich zu Wort melden. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt.
- (6) Zur Geschäftsordnung muss das Wort jederzeit erteilt werden.

Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere:

- 1. Vertagung des Verhandlungsgegenstandes
 - 2. Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung
 - 3. Übergang zur Tagesordnung
 - 4. Schluss der Debatte und nachfolgende Abstimmung
 - 5. Schluss der Rednerliste
 - 6. Verweisung an einen Ausschuss (sollte in der Sitzung gegründet werden)
 - 7. Unterbrechung der Sitzung
- (7) Wer in der Sitzung persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, unmittelbar zu erwidern und vor einer etwa stattfindenden Abstimmung das Wort zu erhalten, um in Form einer persönlichen Stellungnahme Angriffe zurückweisen zu können oder unrichtige Behauptungen, die gegen sie/ihn gerichtet waren, richtig zu stellen.

§ 5

Wahlen zum Schulvorstand

- (1) Die Wahlen zum Schulvorstand werden in der konstituierenden Sitzung des Schullelternrates durchgeführt.
- (2) Der Schullelternrat wählt aus dem Kreis der Erziehungsberechtigten der Schule Vertreter/Vertreterinnen und Stellvertreter/Stellvertreterinnen für zwei Schuljahre in den Schulvorstand.
- (3) Der Schullelternrat informiert zu Beginn einer Wahlperiode die Erziehungsberechtigten an der Schule, dass in der konstituierenden Sitzung des Schullelternrates Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten in den Schulvorstand zu wählen sind. Der Schullelternrat weist darauf hin, dass alle Erziehungsberechtigten der Schule wählbar sind und die Wahl durch den Schullelternrat erfolgt. Interessierte Erziehungsberechtigte sollen ihre

Bereitschaft, Elternvertreterin oder Elternvertreter im Schulvorstand zu sein, dem Schulelternratvorsitzenden mindestens 1 Tag vor der Wahl schriftlich mitteilen.

- (4) Die Vertreter/Vertreterinnen der Erziehungsberechtigten im Schulvorstand unterrichten den Schulelternrates auf den Sitzungen über ihre Arbeit im Schulvorstand.
- (5) Die Mitglieder des Schulvorstandes – sowie deren Vertreterinnen und Vertreter - sind spätestens binnen zweier Monate nach Schulbeginn zu wählen. Die Wahlvorschläge und – Ergebnisse sind in dem jeweiligen Gremium zu protokollieren und dem Schulträger mitzuteilen.
- (6) Scheidet ein Mitglied aus dem Schulvorstand aus oder tritt es von seinem Amt zurück, wird ein neues Mitglied bis zum Ende der Wahlperiode nachgewählt. Es sind die jeweiligen Vorschriften des NSchG in der jeweils gültigen Fassung ergänzend analog anzuwenden.

§6

Beschlussfassungen

- (1) Abstimmungen sind grundsätzlich offen, auf Verlangen jedoch geheim.

Die Abstimmung erfolgt in der Weise, dass über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt wird. Im Zweifelsfalle wird die Reihenfolge der Anträge von der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden bestimmt.
- (2) Beschlüsse des Schulelternrates werden mit den Stimmen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse dürfen nach 23.00 Uhr nicht mehr gefasst werden.
- (3) Der Schulelternrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit stellt der Vorsitzende vor Eintritt in die Tagesordnung fest.

Ist der Schulelternrat nicht beschlussfähig, muss der Vorsitzende mit einer Frist von 10 Tagen erneut einladen. Hierauf muss in der Einladung zur nächsten Sitzung besonders hingewiesen werden. In diesem Fall ist die Beschlussfähigkeit auch dann gegeben, wenn weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Änderungen der Geschäftsordnung sind nur auf schriftlichen Antrag der Mitglieder und mit Zwei-Drittel-Mehrheit der gesamten Mitglieder des Schulelternrates zulässig.

Sind bei der ersten Einladung zur Änderung der Geschäftsordnung nicht mindestens zwei-drittel der Mitglieder des Schulelternrates anwesend, wird nach einer weiteren Einladung gemäß § 5 Abs. 3 mit zwei - Drittel - Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

§7

Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Schulelternrates wird eine Niederschrift angefertigt. Sie wird von der Schriftführerin/dem Schriftführer unterzeichnet und der/dem Vorsitzenden innerhalb von 10 Tagen zugesandt.

Die Mitglieder erhalten das Sitzungsprotokoll mit der nächsten Einladung zugesandt.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten:
 - Ort, Beginn und Ende der Sitzung
 - beigefügte Anwesenheitsliste mit Eintragung der Erschienenen
 - Tagesordnung
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - bei Beschlussfassungen und Anträgen die Stimmabgabe (numerisch)
 - den wesentlichen Verlauf der Sitzung.
- (3) Die Niederschriften sind von der/dem Vorsitzenden in einem Buch oder Ordner mit fortlaufender Zahl zu versehen und zusammen mit dem Schriftverkehr aufzubewahren. Die/ der Vorsitzende hat die Sammlung nach Amtsende der/dem Nachfolger/-in zu übergeben.

§8

Ausscheiden

- (1) Elternvertreterinnen/Elternverteter scheiden aus ihrem Amt aus (§91 Abs. 3 NSchG), wenn:
 - sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Wahlberechtigten abberufen werden
 - sie aus anderen Gründen als der Volljährigkeit ihrer Kinder die Erziehungsberechtigung verlieren
 - wenn im Falle des § 55 Satz 2 NSchG die dort genannten Voraussetzungen entfallen sind oder die dort genannte Bestimmung widerrufen wird
 - wenn sie von ihrem Amt zurücktreten
 - wenn ihre Kinder die Schule nicht mehr besuchen oder
 - wenn ihre Kinder dem organisatorischen Bereich, für den sie als Elternvertreterinnen/-vertreter gewählt worden sind, nicht mehr angehören.
- (2) Die Mitglieder des Schulelternrates sowie die Vertreterinnen/-er in den Konferenzen und Ausschüssen, deren Kinder die Schule noch nicht verlassen haben, führen nach Ablauf der Wahlperiode ihr Amt bis zu den Neuwahlen, längstens für einen Zeitraum von drei Monaten, fort (§ 91 Abs. 4 NSchG).
- (3) Nach dem Ausscheiden eines Schulelternratsmitgliedes haben, spätestens nach drei Monaten, Neuwahlen stattzufinden, es sei denn die verbleibenden Mitglieder verzichten mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit bei der nach dem Ausscheiden angesetzten Sitzung auf eine Neuwahl.

- (4) Scheidet die/der Vorsitzende während ihrer/seiner Amtsperiode vorzeitig aus dem Amt aus, so übernimmt die Stellvertretung bis zur Neuwahl, längstens für einen Zeitraum von drei Monaten, sämtliche Amtsgeschäfte, die die/der Vorsitzende übernommen hatte bzw. ihr/ ihm zugewiesen worden sind.

§9

Zusammenarbeit Schulelternrat - Schule

- (1) Der Schulelternrat arbeitet vertrauensvoll mit dem Lehrkörper zusammen. Der Vorstand entsprechend mit der Schulleitung.

§10

Veranstaltungen

- (1) Der Schulelternrat kann Veranstaltungen beschließen. Die Durchführung wird jeweils an bestimmte Personen/-gruppen delegiert. Die Schulleitung sollte bei der Planung und Durchführung solcher Veranstaltungen mit einbezogen werden.
- (2) Zu reinen Veranstaltungen der Schulelternschaft lädt der Vorstand des Schulelternrates ein. Der Vorstand leitet diese Veranstaltungen.

§ 11

Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung ist mit der erforderlichen Mehrheit der gesamten Mitglieder des Schulelternrates beschlossen worden. Sie begründet sich auf das derzeit bestehende NSchG sowie auf die Elternwahlordnung des Landes Niedersachsen.

- (2) Diese Geschäftsordnung tritt am: 29.09.2010 mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Geschäftsordnung vom 02.12.2003 verliert somit ihre Gültigkeit.



Rollié
(Vorsitzender)